ius.focus

Anwaltsrecht

Mein und Dein: Vermischung lasse sein

Art. 12 lit. a und h und 17 Abs. 1 lit. e BGFA

Anwälte sind verpflichtet, das ihnen anvertraute Vermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen aufzubewahren. Ein dauerndes Berufsausübungsverbot darf nur ausgesprochen werden, wenn andere Massnahmen wirkungslos sind und die Vertrauenswürdigkeit des betroffenen Anwalts endgültig zerstört ist. [216]

Anwaltsaufsichtsbehörde BE AA 21 42 vom 12. April 2022 (nicht rechtskräftig)

A. erstattete am 8. Februar 2021 bei der Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern Anzeige gegen den im Kanton Bern registrierten Rechtsanwalt B. Er rügte, es sei auf das Klientengelderkonto von B. CHF 180 000.– zu seinen Gunsten überwiesen worden. Davon seien nur CHF 50 000.– an A. weitergeleitet worden. B. habe die Verwendung von Teilen des Geldes auf dem Klientengelderkonto für eigennützige Zwecke eingestanden. An eine Schuldanerkennung samt Abzahlungsvereinbarung habe sich B. nicht gehalten, das Eintreiben der Restanz in Höhe von etwa CHF 95 000.– sei ohne Erfolg geblieben. Nach Eingang einer Stellungnahme von B. innert mehrfach erstreckter Frist eröffnete der Präsident der Anwaltsaufsichtsbehörde ein Disziplinarverfahren gegen B. B. reichte dann trotz mehrfacher Fristverlängerung keine ausführliche Stellungnahme ein.

Die Anwaltsaufsichtsbehörde stellt fest, dass das Verfahren spruchreif ist. B. hatte mehrfach die Möglichkeit, eine ausführliche Stellungnahme einzureichen. Sein rechtliches Gehör ist nicht verletzt. Gemäss Art. 12 lit. h BGFA hat der Anwalt anvertraute Vermögenswerte getrennt vom eigenen Vermögen aufzubewahren. Dies soll u.a. sicherstellen, dass ein Anwalt in der Lage ist, die anvertrauten Vermögenswerte jederzeit innert kürzester Frist herauszugeben. Unbestritten ist in casu, dass B. die A. zustehenden Vermögenswerte nicht (fristgerecht) herausgegeben hat. B. hat in seiner Stellungnahme eingeräumt, er habe Fehleinschätzungen bzw. -entscheide getroffen. Eine Verletzung von Art. 12 lit. h BGFA liegt vor.

Mit seinem Verhalten hat B. auch gegen Art. 12 lit. a BGFA verstossen. Wer Vermögenswerte vermischt, handelt nicht mit der gebotenen Sorgfalt. Zusätzlich hat er A. über mehrere Monate hingehalten und Vereinbarungen nicht eingehalten. Dieses Verhalten ist geeignet, das Vertrauen, in Kompetenz und Integrität der Anwaltschaft zu beeinträchtigen. Die Anwaltsaufsichtsbehörde prüft eingehend die zu verhängende Sanktionierung. Die fragliche Deliktsumme stellt keine Petitesse dar. Das Verhalten von B. könnte eine strafrechtlich relevante (qualifizierte) Veruntreuung darstellen. B. hat wissentlich und willentlich gehandelt. Somit ist von einer äusserst schwerwiegenden Berufspflichtverletzung auszugehen. Das Verhalten von B. hat bereits zu drei Disziplinarverfahren Anlass gegeben. Rechtskräftig ist eine Verwarnung.

Ein Verfahren wegen Löschung von B. aus dem Anwaltsregister zufolge Vorliegens von Verlustscheinen ist noch hängig. Das berufliche Vorleben von B. ist von Verfehlungen gekennzeichnet. Die ausgesprochene Verwarnung hatte keinen positiven Einfluss. Der Anwaltsaufsichtsbehörde erscheint eine mildere Sanktion als ein Berufsausübungsverbot nicht zweckmässig, um das rechtssuchende Publikum zu schützen. Sie entscheidet sich für ein dauerndes (und kein befristetes) Berufsausübungsverbot. B. hat nicht erstmalig gegen Berufspflichten verstossen. Es fehlen konkrete Hinweise, dass sich die Situation in absehbarer Zeit bessern könnte. Ein dauerndes Berufsausübungsverbot ist somit die einzige gebotene und verhältnismässige Sanktion. Diese führt aber nicht zur Löschung des Eintrags von B. im Anwaltsregister, da die persönlichen Voraussetzungen nach Art. 8 BGFA (derzeit noch) und die fachlichen Voraussetzungen nach Art 7 BGFA erfüllt sind. Der Eintrag von B. im Anwaltsregister ist somit um den Hinweis auf das dauernde Berufsausübungsverbot zu ergänzen.

Kommentar

Der Entscheid der Anwaltsaufsichtsbehörde ist einleuchtend begründet. Dass B. anvertrautes Vermögen zu seinen eigenen Gunsten nutzte, ist erstellt. Im Rechtsmittelverfahren wird wohl vertieft geprüft werden, ob die ausgesprochene Sanktion verhältnismässig ist. Angesichts der vorangegangenen disziplinarischen Sanktion und des groben Verstosses gegen eine zentrale Berufspflicht ist davon auszugehen. Im Übrigen macht das Verhalten von B. in diesem Verfahren den Eindruck, es gehe nur darum, den Eintritt des Unvermeidlichen soweit wie möglich in die Zukunft zu schieben.

David Jenny